



## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Wachenheim an der Weinstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Wachenheim an der Weinstraße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kulturgut und Brauchtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- Erhalt und Pflege des Kulturgutes
- Unterstützung und begleitende Beratung in der Landschafts- und Denkmalpflege
- Erhalt und Erneuerung maßgeblicher Sehenswürdigkeiten
- Initiativen zur Verbesserung des Freizeitwertes der ortsnahen Landschaft
- Allgemeine Ortsverschönerung und Pflege öffentlicher Anlagen
- Beschilderung historischer Gebäude und des historischen Stadtrundganges
- Veranstaltungen im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege
- Familien- und Namensforschung im Rahmen historischer Heimatpflege
- Aufarbeitung und Fortführung der Wachenheimer Ortsgeschichte und Genealogie
- Durchführung von ortsbezogenen, kulturellen und historischen Veranstaltungen
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können Personen, Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts und sonstige Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und sich ihr verpflichten. Es gibt die Einzelmitgliedschaft, die Familienmitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

# Heimatverein Wachenheim an der Weinstraße e.V.

---



## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen zulassen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind zudem aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Initiativen die Vereinsarbeit zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern. Mitglieder/innen haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Familienmitgliedschaften mit einem Jahresbeitrag haben nur eine Stimme. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.

## **§ 7 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand und Beirat beschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Die Gründe sind: Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnungen länger als 12 Monate im Rückstand ist oder bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Für einen solchen Beschluss des Vorstands und Beirats müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich und mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Ihm steht ein Widerspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **§ 9 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführender Vorstand und der Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist im ersten Halbjahr einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich, d.h. per Postversand oder digital per Mail-Versand mit Lesebestätigung, eingeladen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Es kann auch über die örtlichen offiziellen Mitteilungsblätter, wie z.B. Amtsblatt, eingeladen werden.

# Heimatverein Wachenheim an der Weinstraße e.V.



Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands und der Jahresabrechnung.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Beirats.
4. Neuwahlen finden alle fünf Jahre statt. Hierzu muss die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer bestimmen, die auf Vorschläge der Versammlung entweder durch Zuruf oder schriftlich den Vorsitzenden wählen lassen. Nach der Wahlannahme führt der Vorsitzende die Wahl weiter. Zu wählen sind:
  1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,  
Schriftführer/in  
Kassenwartin/inmaximal 10 Beisitzer (Beirat) und 2 Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, die Verschmelzung und Übernahme von zwecknahen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Abstimmung der Generalversammlung/Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, doch bedürfen ihre Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheiden die Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Die Wahlen können per Akklamation bei einem Wahlvorschlag vorgenommen werden, sofern von der Versammlung keine schriftliche Wahl beantragt wird. Für Änderungen der Satzung müssen zwei Drittel der Anwesenden stimmen. Bei Änderungen der §§ 1 und 17 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und sie muss nötigenfalls schriftlich eingeholt werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Änderung in der Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes muss dem Registergericht ein Auszug aus dem Protokoll zugesandt werden. Dabei sind Namen des geschäftsführenden Vorstands zu nennen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen wird.

## **§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand und der Beirat**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne

# Heimatverein Wachenheim an der Weinstraße e.V.

---



des § 26 BGB. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich, jedoch muss der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter darunter sein. Die notwendigen Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter eingeladen.

Der Beirat besteht aus den gewählten Beisitzern. Er hat den Auftrag, den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung die Kassengeschäfte. Er ist zuständig für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Außerdem obliegt ihm die Führung der Mitgliederdatei. Er leistet auf Anweisung des Vorstands Zahlungen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und hat die Sitzungsniederschriften anzufertigen.

Ehrenmitglieder können als Ratgeber zu Sitzungen eingeladen werden. Sie haben Sitz und Stimme bei allen Beschlüssen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Berater zu Sitzungen einzuladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer und die Ehrenmitglieder.

## **§ 14 Unterausschüsse**

Für bestimmte Aufgaben des Vereins können Unterausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden. Die Namen der Teilnehmer müssen dem Vorstand bekannt sein. Das Aufgabengebiet muss vom Vorstand klar vorgegeben werden.

## **§ 15 Ehrengericht**

Ein Ehrengericht wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 16 Trennung von Abteilungen oder Gruppierungen vom Verein**

Wenn sich eine Abteilung oder Gruppe vom Verein trennt, dann besteht kein Anspruch der Abteilung am Vereinsvermögen. § 3 besagt ausdrücklich, dass kein Mitglied Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen hat.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zwei Drittel von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder müssen für eine Auflösung stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins und beendeter Liquidation fällt das restliche Vermögen an den

# Heimatverein Wachenheim an der Weinstraße e.V.



“Förderkreis Wachtenburg e.V.“ mit Sitz in Wachenheim an der Weinstraße, der das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Über alle in der Satzung und im BGB nicht vorgesehene Fälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand und Beirat.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung bzw. die Satzungsänderung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und ordnungsgemäßer Registrierung beim Finanzamt und dem Vereinsregister in Kraft.

**Wachenheim, 26. Juni 2023**

**Benjamin Höller**  
(Vorsitzender)

**Benedikt Kranz**  
(1. stellvertr. Vorsitzender)

**Dr. Dr. Moritz Berger**  
(2. stellvertr. Vorsitzende)

**Dorothea Geibel**  
(Kassenwartin)

**Jann Müller**  
(Schriftführer)